

{	Einem Wasser / sebes theil	i. xx: gr.
	Ein Titel eins Registers / so man sichet / wie es alle Quartal ist vorrechent	i. wo: gr.
	Ein Klagbrieff	i. w: gr.
	Einer Klag aus dem Buch	i. w: gr.
	Einer Hülffe zuschreiben	i. w: gr.
	Von einem Zettel inns Bergk Buch zulegen	i. w: gr.
	Von einem Zupusbrieff	i Klein gr.
	Einer Belchenung	iiiij. w: pfen.
	Einer frist	iiiij. w: pfen.
Dom suchen	Einer Nachlassung	iiiij. w: pfen.
	Eines Vortrags	iiiij. w: pfen.
	Eines Register	iiiij. w: pfen.
	Einer Schmidten	iiiij. w: pfen.
	Vnd was dergleichen zusuchen ist von iedem	iiiij. w: pfen.

## Der Eilfste Artickel

### Von der Geschwornen Probirer beuehl.



Je Geschworne Probirer Ceyner oder zwene / wie es ieder zeit / die gelegenheit erfordern wird / sollen einem iedern / auß sein begeren / trewlich vnd vleissigk Probiren vnd desselben rechten bericht thuen / Vnd sol niemands / vber sie / vmb geldt / oder vmb sonst / new Ertz Probiren / ausgeschlossen inn Hütten / do mügen die Hütten schreiber / Ertz / das man zuschmeltzen hienein bringt / den Gewercken zu nutz / wol Probiren oder Probiren lassen / Wo auch den Probierern new Ertz / oder Bergk art / zunorsuchen zuköhmert / das sollen sie / außs vleissigk Probiren / vnd wo es sich mit Silber beweist / sollen sie es Erstlich / dem / der es ihnen / zu probiren / bracht hat / vnd darnach dem Hauptman vnd Verwalter vnd Bergmeister ansagen / vnd von einer gemeynen proben nicht vber iiiij. w: pfen. nehmen / aber von einer golt / oder kupffer prob / sol man ihnen von ieder vi. w: gr. geben.

D Der